



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

17. September 2013

Nr. 2013-559 R-721-27 Interpellation Vinzenz Arnold, Schattdorf, zu "Rückführung von Asylanten"; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage und Vorbemerkung

Am 26. Juni 2013 reichte Landrat Vinzenz Arnold, Schattdorf, eine Interpellation zur Rückführung von Asylsuchenden ein. Der Interpellant bemängelt insbesondere das Verfahren bei den Rückführungen von abgewiesenen Asylsuchenden und die Probleme, welche die Kantone bei der Umsetzung angeblich haben. Zudem erwähnt er die Kosten und auch Verzögerungen, die beim Untertauchen von abgewiesenen Personen entstehen.

Gestützt darauf werden dem Regierungsrat sieben Fragen gestellt, die nachfolgend beantwortet werden.

II. Vorbemerkungen

Das Bundesamt für Migration (BFM) teilt die Asylsuchenden den Kantonen zu; dies erfolgt auf der Basis des Verteilerschlüssels gemäss Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (Art. 21 AsylV1; SR 142.311). Gestützt hierauf weist das BFM dem Kanton Uri 0,5 Prozent aller Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch stellen, zu. Pro Jahr sind das durchschnittlich 105 Personen (Durchschnitt der letzten drei Jahre). Das BFM prüft und entscheidet über die Asylgesuche abschliessend (Art. 6a Asylgesetz [AsylG; SR 142.31]). Asylsuchende, die einen abschlägigen Entscheid erhalten und rechtskräftig weggewiesen werden, haben die Schweiz innerhalb der vom BFM angesetzten Ausreisefrist zu verlassen. Bis zum Ablauf dieser Ausreisefrist können sie grundsätzlich freiwillig ausreisen. Tun sie das nicht und halten sie sich nach dem Ablauf der Ausreisefrist in der Schweiz auf, prüft die zuständige Behörde des Kantons Zwangsmassnahmen.

Die Anordnung von Zwangsmassnahmen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die

Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20). Im Kanton Uri ist die Zuständigkeit im Reglement zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (RB 1.4221) geregelt. Danach ist das Amt für Arbeit und Migration, Abteilung Migration, dafür zuständig.

III. Zu den gestellten Fragen

1. Wie funktioniert im Kanton Uri das Ausschaffungswesen?

Die Abteilung Migration lädt jede ausreisepflichtige Person zu einem Ausreisegespräch ein. Dabei werden die Details hinsichtlich Ausreisefrist und konkrete Abwicklung der Ausreise besprochen. Gleichzeitig organisiert die Abteilung Migration zusammen mit der betroffenen Person die Beschaffung der erforderlichen Papiere. Die kantonale Rückkehrberatungsstelle beim Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) berät die ausreisepflichtigen Personen hinsichtlich der finanziellen Belange, allfälliger materieller und medizinischer Hilfe sowie über spezielle Rückkehrhilfeprojekte, die zum Teil länderbezogen angeboten werden. Sind die Papiere vorhanden oder können sie innert der Ausreisefrist beschafft werden, haben die abgewiesenen Asylbewerbenden die Möglichkeit, die Schweiz freiwillig zu verlassen. Tun sie das nicht und/oder tauchen unter, werden sie im Auftrag der Migrationsbehörde von der Polizei aufgegriffen bzw. gefahndet und in Ausschaffungshaft genommen. Die Abteilung Migration eröffnet anschliessend die Haftverfügung mittels eines Dolmetschers. Die Rechtmässigkeit und Angemessenheit wird dann innert 96 Stunden durch eine richterliche Behörde überprüft. Im Kanton Uri ist dazu das Landgericht Uri zuständig. Die Abteilung Migration leitet die Papierbeschaffung ein, bucht beim Vorliegen eines Reisepapiers den Flug ins Heimatland und vollzieht die zwangsweise Ausschaffung. Die Zwangsmassnahmen werden im Untersuchungs- und Strafgefängnis in Stans (NW) vollzogen. Dort gibt es eine separate Abteilung für die Zwangsmassnahmen nach AuG.

2. Wie viele Ausschaffungen sind in den letzten drei Jahren nicht gelungen? Welches sind die Gründe für nicht vollziehbare Ausschaffungen? Welche Kosten entstehen dem Kanton Uri bei vollziehbaren und nicht vollziehbaren Ausschaffungen?

In den Jahren 2010 bis 2012 mussten total 71 abgewiesene Asylbewerbende in Ausschaffungshaft genommen werden. Davon wurden 69 Personen ausgeschafft. Bei zwei Personen konnte die Ausschaffung aus folgenden Gründen nicht vollzogen werden: Eine Person war schwanger und zog zum Kindsvater in einen anderen Kanton. Bei der zweiten Person gelang es innerhalb der maximal zulässigen Haftdauer (sechs Monate) seitens des BFM nicht, die Zustimmung vom Übernahmestaat Italien zu beschaffen. Im Anschluss an die

notwendig gewordene Freilassung tauchte der abgewiesene Asylbewerber unter.

Dem Kanton Uri entstehen bei vollziehbaren und nicht vollziehbaren Ausschaffungen keine Kosten: Der Bund (BFM) vergütet dem Kanton Uri grundsätzlich alle direkten Kosten wie Haft- und Reisekosten. Die Kosten für die administrativen Aufwendungen seitens der Migrationsbehörde und der Polizei werden dem Kanton mittels Verwaltungs-Pauschalen vergütet. Diese decken mehr oder weniger die effektiven Kosten, die dem Kanton Uri entstehen. Diese beliefen sich für das Rechnungsjahr 2012 auf total 135'000 Franken (Kantonsrechnung 2012, Konto 2730.3130.01).

3. Welche und wie viele Haftplätze stehen insgesamt zur Verfügung?

Der Kanton Uri hat seit November 1986 eine Vereinbarung über die Mitbenutzung des Untersuchungs- und Strafgefängnis des Kantons Nidwalden. Für Zwangsmassnahmen sind drei Haftplätze reserviert. Je nach Situation und Absprache mit dem Gefängnis können auch mehr Plätze beansprucht werden.

4. Weshalb stimmen die Zahlen zu den untergetauchten Asylbewerbern der BFM und der zuständigen Urner Behörde nicht überein? Wie will die Regierung verhindern, dass zahlreiche Asylanten – vor ihrer Rückführung – im Kanton Uri untertauchen?

Gemäss Bericht in der Zeitung "Zentralschweiz am Sonntag" vom 26. Mai 2013 waren bezüglich unkontrollierte Abreise aus dem Asylprozess 2012 seitens des Kantons Uri 40 Personen und seitens des BFM 22 Personen aufgeführt. Der Kanton Uri registriert sämtliche Personen, die untertauchen oder unkontrolliert abreisen. Die Zahlen des BFM sind weniger umfassend. Sie beschränken sich nur auf den Zeitraum der Verfahrensdauer. Das heisst konkret, das BFM erfasst nur jene, die bis zum rechtskräftigen Entscheid untertauchen. Demgegenüber werden seitens des Kantons auch jene erfasst, die nach dem Eröffnen des Entscheids unkontrolliert ausreisen oder untertauchen.

Wie bereits oben erwähnt, haben abgewiesene Asylbewerbende die Möglichkeit, innert der Ausreisefrist freiwillig die Schweiz zu verlassen und in ihr Heimatland zurückzukehren. Somit besteht auch die Möglichkeit, dass Personen nicht wie geplant in das Heimatland zurückkehren, sondern untertauchen; sei das in der Schweiz oder in einem anderen Land. Um das zu verhindern, müssten alle abgewiesenen Asylbewerbenden zwangsweise ausgeschafft werden. Das wäre weder gesetzeskonform noch verhältnismässig und der Sache dienlich. Zudem würden dadurch unnötig zusätzliche Kosten entstehen.

Untergetauchte Personen werden im nationalen Fahndungssystem (Ripol) zur Verhaftung und Wegweisung ausgeschrieben. Zudem wird jeweils ein Einreiseverbot für die Schweiz und den ganzen Schengenraum beim BFM beantragt und durch das BFM verfügt. Somit ist die Bewegungsfreiheit der Untergetauchten im gesamten EU-Raum sehr eingeschränkt.

5. Besteht zwischen den untergetauchten Asylanten und den zahlreichen Einbruchdiebstählen in Uri ein Zusammenhang?

Nein. Für die Einbruchdiebstähle im Kanton Uri kommen hauptsächlich "Kriminaltouristengruppen" aus Rumänien, Georgien und Moldawien in Frage. Dies ergibt sich aus Erkenntnissen bei festgenommenen Personen im Kanton Uri oder aus Festnahmen in andern Kantonen aufgrund von Spurenübereinstimmungen mit Einbrüchen im Kanton Uri (DNA, Dakty [Fingerprint Sensoren und Identifikationssysteme], Schuhabdrücke).

Gemäss der Kriminalstatistik des Jahrs 2012 wurden im Kanton Uri insgesamt 825 Vermögensdelikte registriert, wovon total 3,4 Prozent bzw. 28 Tatbestände mit 26 Asylsuchenden als Beschuldigte polizeilich angezeigt wurden (unter anderem neun Ladendiebstähle, ein Einbruchdiebstahl, sieben Diebstähle, fünf Sachbeschädigungen).

6. Welche Gegenleistungen hat der Kanton Uri für die Eröffnung des Asylzentrums in Realp mit dem Bund ausgehandelt?

Um den Bund bei der Suche nach Unterbringungsmöglichkeiten für Asylsuchende zu unterstützen, befürworteten die Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) an ihrer Jahresversammlung vom 28./29. Juni 2012 ein Kompensationsmodell. Damit sollen Kantone, die dem Bund zusätzliche Unterbringungsplätze zur Verfügung stellen, entlastet werden. Im Sinne einer Übergangslösung beschloss die SODK, dass die dem Bund zur Verfügung gestellten Plätze dem entsprechenden Kanton mit einem Faktor 1 an den Kantonsanteil angerechnet werden. Für den Kanton Uri bedeutet dies, dass mit der Bundesunterkunft in Realp, die ein halbes Jahr in Betrieb ist und 100 Plätze aufweist, 50 asylsuchende Personen weniger zugewiesen werden. Faktisch bedeutet das, dass während der Betriebsdauer der Bundesunterkunft in Realp dem Kanton Uri eine reduzierte Anzahl Personen zugewiesen wird. Weitere Gegenleistungen wurden mit dem Bund nicht ausgehandelt.

Im Zusammenhang mit der Bundesunterkunft in Realp hat die Migrationsbehörde bezüglich Vollzug und Ausschaffung ab Realp mit dem BFM und mit der Migrationsbehörde Luzern eine Zusammenarbeit vereinbart. Diese Vereinbarung sieht vor, dass die Migrationsbehörde Luzern die Migrationsbehörde in Uri unterstützt, falls Engpässe bei Zwangsmassnahmen

auftreten.

7. *In den Gemeinden, die Bundeszentren beherbergen, gibt es oftmals Probleme mit den Asylanten, namentlich im Zusammenhang mit unhöflichem Benehmen, Diebstählen, Drogen und Alkohol. Welche Massnahmen hat Uri mit dem Bund ausgehandelt, damit solche Probleme nicht auch im Asylzentrum Realp entstehen?*

Vorab ist festzuhalten, dass bis zum Stichtag (11. September 2013) aus dem Bundeszentrum Realp keine Probleme und Vorkommnisse in der angesprochenen Art festzustellen sind.

Mitarbeitende der Kantonspolizei Uri haben sich im Vorfeld der Eröffnung der Asylunterkunft Schweig mehrfach mit den Verantwortlichen des Bundesamts für Migration (BFM) getroffen, um detailliert über Sicherheitsmassnahmen zu sprechen. Dabei konnte die Kantonspolizei Uri auch ihre Forderungen platzieren (ständige Präsenz eines Sicherheitsdiensts vor Ort, Möglichkeit des sofortigen und jederzeitigen Kontakts zwischen dem Chef des Sicherheitsdiensts und Einsatzzentrale Göschenen mittels Telefon und Funk, sofortiges Handeln bzw. Entfernen von Asylsuchenden im Fall von Delinquenz usw.). Zudem fand eine Besprechung mit einem Kollegen der Luzerner Polizei statt, der über Erfahrungen der Zentren in Nottwil und Eigenthal berichtete. Gestützt auf die Besprechungen fand auch ein reger Erfahrungsaustausch mit der beauftragten Sicherheitsfirma statt. Die Kantonspolizei Uri wird täglich vom Sicherheitschef des Zentrums über den aktuellen Stand der Belegung informiert. Die Patrouillentätigkeit im Urserntal wurde seit Eröffnung des Asylzentrums massiv erhöht. Zudem stattet täglich eine Patrouille der Kantonspolizei Uri dem Zentrum einen Besuch ab und tauscht sich mit den Sicherheitsverantwortlichen vor Ort aus. Bisher funktionieren das Regime und die Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des privaten Sicherheitsdiensts und des Bundesamts für Migration ausgezeichnet.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Soziales; Amt für Kantonspolizei; Amt für Arbeit und Migration; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion; Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; Sicherheitsdirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



